

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**  
Auflassung der Stau- und Triebwerksanlage an der Schmutter, Flur Nr. 357 der Gemarkung  
Münster

### **Bekanntmachung**

Der Betreiber der Stau- und Triebwerksanlage auf Flur-Nr. 357 der Gemarkung Münster hat beim Landratsamt Augsburg die Erteilung der wasserrechtlichen Gestattung zur Auflassung der Stau- und Triebwerksanlage (Flur Nr. 357 Gemarkung Münster) durch Herstellung der Durchgängigkeit an der Stau- und Triebwerksanlage auf Höhe Fl.Nr. 357 an der Schmutter im Ortsteil Münster der Gemeinde Mickhausen durch Teilrückbau der Wehranlage mit Herstellung einer Sohlengleite der Anlage beantragt. Das Vorhaben erfüllt den wasserrechtlichen Tatbestand des Gewässerausbaus nach § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG. Die Untere Wasserrechtsbehörde beim Landratsamt Augsburg hatte im Rahmen des Wasserrechtsverfahrens nach §§ 5 und 7 Abs. 2 i.V. mit Anlage 1 Nr. 13.18.2 UVPG eine **standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** vorzunehmen.

Unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien war hierbei überschlägig zu prüfen, ob besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen und gegebenenfalls das Vorhaben unter Einbeziehung der sonstigen Schutzkriterien gemäß Anlage 3 UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und insofern eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Dabei kam das Landratsamt Augsburg zu dem Ergebnis, dass durch die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und damit eine Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht erforderlich** ist.

Das bisherige Stauwehr wird mit einer Höhen-Differenz von 1,56 m durch eine 32 m lange Anrampung der Bachsohle mit einer Neigung knapp unter 1:20 unwirksam gemacht um die Durchgängigkeit wiederherzustellen. In diesem Zuge soll bachaufwärts die Stauwirkung aufgehoben werden, was direkt am Stau eine Wasserspiegel-Absenkung von einem Meter bedeutet. An zwei Stellen werden bachaufwärts Sohlschwellen eingebaut, um Pessimalstellen für die Fischdurchwanderbarkeit durch moderates Anheben des Wasserstandes zu verhindern und den einmündenden Schweinbach weiterhin anbinden zu können.

Die Staumauern sollen größtenteils erhalten bleiben. Alle beweglichen Teile, inkl. der Triebwerksanlage samt Triebwerkshaus, Geländer, Schütze, etc. soll entfernt werden. Als Endergebnis soll ein für Fische ungesteuerter, durchwanderbarer Bachlauf im Hauptgerinne entstehen. Der Triebwerkskanal soll verfüllt werden. Als Ausgleich für den hier wegfallenden, abflusswirksamen Querschnitt wird ein Teil der Wehrmauer entfernt. Eine Stauhaltung wird im Planungszustand, aufgrund der Aufgabe der Wasserkraftnutzung, nicht mehr benötigt und kann zukünftig wegfallen.

Grundsätzlich ergeben sich durch den Wegfall des Staus ökologische Vorteile für die Schmutter, da die Staulegung nicht gewässertypisch ist und so eher fließende Verhältnisse für die hier vorkommende Fischartengemeinschaft der Forellenregion geschaffen werden. Zudem ergibt sich ein nicht unerheblicher Retentionsraum im Flussbett bei Hochwasser.

Durch die geplante Aufgabe der Stauhaltung, infolge der resultierenden Wasserspiegelsenkung kann die Maßnahme bis zu etwa einer Bachstrecke von 380 m flussabwärts wirken. Dies wurde planerisch berücksichtigt und negative Auswirkungen kompensiert. Durch den Wegfall der Stauhaltung ergibt ein natürliches Abflussverhalten mit überwiegend gewässerökologischen Vorteilen für die Schmutter im Einwirkungsbereich des Vorhabens. Durch den verfahrensgegenständlichen Gewässerausbau sind standortbezogen keine empfindlichen Gebiete betroffen.

Zur Überwindung des Höhenunterschiedes werden in den vorgesehenen Fließstrecken 10 Becken mit jeweils einen Höhensprung von 0,16 m als Anhaltspunkt eingebaut. Die Becken sind mit mehr oder weniger geöffneten Riegeln unterteilt, um eine ausreichend tiefe (> 0,25 m) Wanderoute zu schaffen. Die Riegel werden mit Blockbohlensteinen gesetzt. Die Sohlgleiten sowie abschwemmungsgefährdete Uferbereiche werden mit unterschiedlich großen Wasserbausteinen gestaltet. Zur Vermeidung von Absenkung des Wasserstandes ist der Einbau einer Sohlschwelle oberhalb der Anlage zwischen Straßenbrücke und Schweinebachmündung zur Erhöhung des Wasserstandes auf mindestens 0,25 m im Bereich der Grundschwelle unter der Straßenbrücke erforderlich. Ebenfalls erforderlich ist der Einbau von Totholz in Form von Wurzelstöcken und Baumstämmen als ökologisch wirksame Strukturelemente, sowie als Erosionsschutz (Baumstämme) im Bereich des rechtsseitigen Ufers.

Die Sohlrampe wird als durchgehender Wanderkorridor, welcher auch bei Niedrigwasser mit einer Mindestbreite von rund 1 m und seiner Mindestwasserrieffe von 0,25 m ausgeprägt ist, im Zuge der Ausführung modelliert. Auch sind alle Einbauten möglichst wenig verklausungsanfällig, d. h. möglichst „glatt“ zu gestalten.

Das Ergebnis wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Augsburg, 12.03.2025  
Landratsamt Augsburg



Leupolz  
Geschäftsbereichsleitung



Schneider 12.3.25  
Fachbereichsleiter



Wiedenmann  
Sachbearbeitung